

Zwischen der



Freien Hansestadt

Bremen,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

Lebenshilfe Bremerhaven e. V., Adolf-Kolping-Str. 29, 27578 Bremerhaven

.....
als Träger der interdisziplinären Frühförderstelle
(Standort: Hartwigstraße 1, 27574 Bremerhaven)
(=Einrichtungsträger)

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII i. V. m. § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand und Zielgruppe

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die von interdisziplinären Frühförderstellen im Rahmen **ambulanter heilpädagogischer Frühförderung** zwecks Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einzelfallbezogen zu erbringenden Förder- und Betreuungsleistungen und deren Vergütung für noch nicht eingeschulte behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder mit einem Leistungsanspruch nach §§ 55 f. SGB IX i. V. m. § 35 a SGB VIII und §§ 53 f SGB XII.

Ihr Anwendungsbereich ist begrenzt auf die Kategorie der **heilpädagogischen Einzelleistung**; sie gilt nicht für Förder- und Betreuungsleistungen, die im Verbund mit medizinisch-therapeutischer Behandlung als Komplexleistung zur Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX erbracht werden.

2. Leistung

2.1 Der Einrichtungsträger übernimmt die Förderung und Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern

- ambulant in seiner Frühförderstelle oder mobil aufsuchend

- in fachlich und räumlich geeigneten Kindertageseinrichtungen¹, vorzugsweise in so genannten Schwerpunkteinrichtungen oder
- im häuslich-familiären Wohnbereich des Kindes

durch Erbringung heilpädagogischer Leistungen auf der Grundlage der vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugend- oder Sozialhilfe festgestellten und bewilligten Förderbedarfe. Die Form richtet sich nach den bei der Diagnostik festgestellten Erfordernissen und Umständen des Einzelfalls.

2.2. Die heilpädagogischen Förder- und Betreuungsmaßnahmen sind auf der Grundlage einer individuellen Förderplanung nach Inhalt, Umfang und Qualität so zu gestalten, dass eine bedarfs- und fachgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3. Die Maßnahmen zur Förderung und Betreuung sind von geeigneten Fachkräften durchzuführen. Zu den geeigneten Fachkräften zählen Behindertenpädagoginnen/en, Sprachheilpädagoginnen/en, Motopädinnen/en und Psychologinnen/en und andere Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation.

2.4. Die Leistung wird in der Regel als Einzelförderung erbracht; bei unter Bedarfsgesichtspunkten geeigneter Konstellation kann die Förderung auch in Kleingruppen von bis zu 3 Kindern erfolgen.

2.5. Der heilpädagogische Leistungsumfang wird durch die Zuordnung zu einer Förderbedarfsgruppe bestimmt. Als durchschnittlicher kindbezogener Zeitaufwand für die (direkten und indirekten) Förder- und Betreuungsleistungen ist in der

- Förderbedarfsgruppe (FBG) 1 ein Wert von 1,5 Wochenstunden/Kind und in der
- Förderbedarfsgruppe (FBG) 2 ein Wert von 3,0 Wochenstunden/Kind

anzusetzen.

2.6. Darüber hinausgehende Leistungen sind nur ausnahmsweise bei außergewöhnlichen individuellen Hilfebedarfen, die im Rahmen des durchschnittlichen Zeitaufwands der Förderbedarfsgruppe 2 dauerhaft nicht gedeckt werden können, zulässig, wenn eine in diesem Sinne besondere Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung des Jugend- oder Sozialhilfeträger mit Angabe des zusätzlich erforderlichen Zeitaufwands vorliegt.

2.7. Der Einrichtungsträger entscheidet nach fallspezifischer Notwendigkeit unter Beachtung des Förderplanes über den Rhythmus der Leistungserbringung; die Fördermaßnahmen können gleichzeitig oder nacheinander, in gleichbleibender oder in wechselnder Intensität erbracht werden.

¹ Ausgenommen sind von Elternvereinen getragene Tageseinrichtungen. Sofern sie heilpädagogische Förderleistungen erbringen, gelten für sie andere als in dieser Vereinbarung festgelegte Leistungs- und Vergütungsregelungen.

2. 8. Näheres zu Inhalt und Umfang des heilpädagogischen Anteils an der Komplexleistung ist der als *Anlage 1* beigefügten Leistungstypenbeschreibung zu entnehmen.

2.9. Zur Leistungserbringung gehören die Funktionsbereiche

- Planung, Koordination und Reflexion der Betreuung und Förderung
- Durchführung der im Förderplan als Teil des Hilfeplans abgestimmten heilpädagogischen Leistungen zur Förderung und Betreuung
- Dokumentation der Maßnahme(n) in standardisierter Form
- Kooperation/Vernetzung
- Leitung/Verwaltung.

3. Leistungsentgelte

3.1 Die Leistungen nach Ziffer 2 werden, soweit die Leistungen in der Interdisziplinären Frühförderstelle oder in fachlich und räumlich geeigneten Kindertageseinrichtungen erbracht werden mit folgenden Pauschalen im Zeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2017 vergütet in der:

- **FBG 1 € 345,69 pro Kind und Kalendermonat**
- **FBG 2 € 691,37 pro Kind und Kalendermonat.**

und im Zeitraum vom 01.01.2018 – 31.12.2018 in der

- **FBG 1 € 352,96 pro Kind und Kalendermonat**
- **FBG 2 € 705,90 pro Kind und Kalendermonat.**

Für Zusatzleistungen nach Ziffer 2.6 ist ein Satz im Zeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2017 von

- **41,86 € pro Stunde**

abrechenbar und im Zeitraum vom 01.01.2018 – 31.12.2018 von

- **42,79 € pro Stunde**

abrechenbar.

3.2 Werden die Fördermaßnahmen im häuslich-familiären Wohnbereich des leistungsberechtigten Kindes erbracht, können die Leistungen nach Ziffer 2 mit folgenden Pauschalen, die auch die erforderlichen Fahrtkosten beinhalten, abgerechnet werden:

Im Zeitraum vom 01.08.2017 – 31.12.2017 in der

- **FBG 1 € 398,51 pro Kind und Kalendermonat**
- **FBG 2 € 794,14 pro Kind und Kalendermonat ,**
-

und im Zeitraum vom 01.01.2018 – 31.12.2018 in der:

- **FBG 1 € 406,87 pro Kind und Kalendermonat**
- **FBG 2 € 810,79 pro Kind und Kalendermonat.**

Für Zusatzleistungen nach Ziffer 2.6 ist ein Satz im Zeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2017 von

- **41,86 € pro Stunde**

abrechenbar und im Zeitraum vom 01.01.2018 – 31.12.2018 von

- **42,79 € pro Stunde**

abrechenbar.

3.3 Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1. und 3.2 sind alle mit der bei wirtschaftlicher Leistungserbringung entstehenden Personal- und Sachkosten einschließlich Regie und Verwaltung für die vom öffentlichen Sozial- oder Jugendhilfeträger regelmäßig zu gewährenden Leistungen der Betreuung und Förderung ebenso abgegolten wie die zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit notwendigen Investitionskosten.

3.4 Eine rückwirkende Veränderung der vereinbarten Vergütung ist ausgeschlossen. Ein auf die Erfolgswirksamkeit des Vereinbarungszeitraumes bezogener Gewinn oder Verlust ist nicht nachträglich auszugleichen.

4. Abrechnung

4.1. Die nach Ziffer 2 dieser Vereinbarung zu vergütenden heilpädagogischen Frühförderleistungen sind vom Leistungserbringer einmal im Quartal mit dem örtlichen Sozial- oder Jugendhilfeträger abzurechnen. Abgerechnet werden dürfen nur tatsächlich erbrachte und dokumentierte Leistungen. Die Leistungsnachweise (*Anlage 2*) sind beizufügen.

4.2. Abrechnungsvoraussetzung ist für jeden Einzelfall die schriftliche Leistungsbewilligung / Entgeltübernahmeerklärung des zuständigen öffentlichen Sozial- oder Jugendhilfeträgers mit Festlegung der Förderbedarfsgruppe. Wird im Laufe der Leistungserbringung eine davon abweichende Einstufung durch Leistungsbewilligungsbescheid / Entgeltübernahmeerklärung festgelegt, ist diese Grundlage für die zukünftige Abrechnung.

4.3. Die Abrechnungsunterlagen sind bei der Steuerungsstelle Frühförderung des Sozial-

amtes Bremerhaven einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Aktenzeichen der Leistungsbewilligung
- Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten
- Name und Geburtsdatum des geförderten Kindes
- Beginn der heilpädagogischen Leistung/Frühförderung
- (Aktuelle) Förderbedarfsgruppe
- Entgelt (Monat)
- Abrechnungszeitraum (von ...bis...)
- Rechnungssumme für den Abrechnungszeitraum
- Bereits für den Abrechnungszeitraum erhaltene Abschläge
- Restforderung für den Abrechnungszeitraum.

4.4. Die in 3.1 und 3.2 genannten Pauschalen können für jeden ganzen Kalendermonat des (jeweiligen) Bewilligungszeitraumes in voller Höhe abgerechnet werden, unabhängig davon, wie sich die effektiven Leistungsstunden auf die Abrechnungsmonate verteilen. Der Leistungserbringer hat jedoch sicherzustellen (und ggfs. nachzuweisen), dass die kumulierte Gesamtleistung im Bewilligungszeitraum vertragsgemäß erbracht wird (worden ist).

4.5 Wird die Leistung nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, können die in 3.1 und 3.2 genannten Monatsentgelte nur anteilig abgerechnet werden; je Leistungswoche, in der der stundenmäßige Leistungsanspruch vollständig erfüllt wurde, ist dabei ein Viertel der Monatspauschale der jeweiligen Leistungsform anzusetzen. Dies gilt bei Neuaufnahme oder Beendigung der Leistungserbringung sowie bei einem Wechsel des Leistungsortes innerhalb eines laufenden Kalendermonats. Findet krankheitsbedingt vorübergehend ein Wechsel zur Förderung in der eigenen Häuslichkeit statt, ist für die anteilige Entgeltberechnung die Pauschale für diese Leistungsform zugrunde zu legen. Umfasst der vorübergehende Wechsel einen vollen Kalendermonat, ist die gesamte Monatspauschale abrechenbar.

4.6 Das Sozialamt Bremerhaven prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Rechnungen und veranlasst die Begleichung berechtigter Forderungen spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang.

4.7 Zur Sicherung der betriebsnotwendigen Liquidität hat der Leistungserbringer Anspruch auf monatliche Zahlung der der jeweiligen Förderbedarfsgruppe hinterlegte Pauschale.

5. Prüfung

5.1 Der Leistungserbringer hat den Einsatz geeigneter Fachkräfte für die Förderung und Betreuung der Kinder nachzuweisen. Dazu stellt das im Vereinbarungszeitraum erbrachte

- Leistungsvolumen (Anzahl der betreuten Kinder nach Hilfebedarfsgruppen) und den
- Umfang (in Vollzeitstellen umgerechnete durchschnittliche Stellenbesetzung im Vereinbarungszeitraum) und die

- Qualifikationsstruktur (nach Berufsgruppen) des in der Förderung und Betreuung eingesetzten Personals

tabellarisch dar und übermittelt die entsprechende Übersicht innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf von jeweils 12 Kalendermonaten des Vereinbarungszeitraumes (Ziffer 6) an die Steuerungsstelle des Sozialamtes Bremerhaven.

5.2. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Sozialhilfe ist zu einer Prüfung der Leistungsqualität insbesondere dann berechtigt, wenn konkrete Anlässe oder Hinweise (z. B. Beschwerden der Eltern etc.) vorliegen, dass die Einrichtung die Anforderungen zur Erbringung der Leistung nicht oder nicht mehr erfüllt. In diesem Fall kann der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. Sozialhilfe auf der Grundlage einer schriftlichen Benennung der Anlässe oder Hinweise und einer näheren Beschreibung von Inhalt und Umfang der beabsichtigten Prüfung vom Einrichtungsträger die zur sachgerechten Beurteilung notwendigen Prüfungsunterlagen und nötigenfalls auch die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen vor Ort verlangen.

5.3. Hauptzweck solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen bzw. Möglichkeiten für eine Verbesserung der Qualität aufzuzeigen und zu nutzen.

Sollte sich durch die Prüfung allerdings beweiskräftig herausstellen, dass der Einrichtungsträger gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung schwerwiegend mit dem Ziel, Überschüsse zu erzielen, verstoßen hat, kann der öffentliche Sozial- oder Jugendhilfeträger der Minderleistung entsprechende Regressansprüche geltend machen.

Darüber hinaus kann der öffentliche Sozial- bzw. Jugendhilfeträger bei nachgewiesenem Abrechnungsbetrug durch den Einrichtungsträger die Vertragsbeziehung unverzüglich und dauerhaft durch außerordentliche Kündigung beenden.

6. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2017 (diese Vereinbarung ersetzt die am 16.01.2017 geschlossene über die heilpädagogische Frühförderung als Teilhabeleistung) für einen unbestimmten Zeitraum, jedoch mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2018. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 genannten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 6 Wochen für die Vereinbarung über die Leitungsentgelte und von 3 Monaten für die übrigen Vereinbarungsbestandteile.

Gekündigte Vereinbarungsbestandteile sind rechtzeitig vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums neu zu verhandeln.

7. Sonstiges

7.1. Ein Anspruch auf Aufhebung der Vergütungsvereinbarung während des Vereinbarungszeitraumes besteht nur dann, wenn sich die Verhältnisse nach Vertragsabschluss so

wesentlich geändert haben, dass ein Festhalten an der Vereinbarung für wenigstens eine der Vertragsparteien unzumutbar wäre. Die betroffene Vertragspartei kann in diesem Fall eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

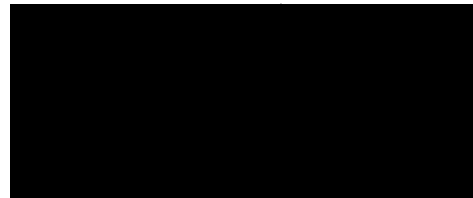
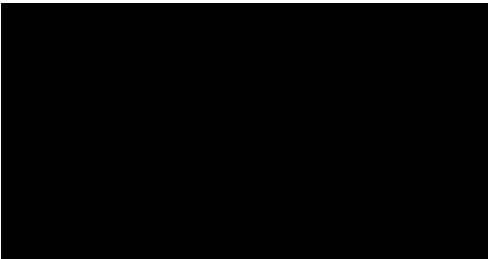
7.2. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.3. Soweit in dieser Vereinbarung nicht unmittelbar geregelt, gelten die Bestimmungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.6.2006.

Bremen, den 24.10.2017

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
Im Auftrag

Einrichtungsträger



.....
empel

Anlage 1

zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Teilhabeleistung

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
1. Kurzbeschreibung	Familien- und wohnortnahe Dienste zur Erbringung heilpädagogischer Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch interdisziplinäre Frühförderstellen (IFS) für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder unter Einbeziehung der Eltern und/oder anderer Bezugspersonen.
2. Rechtsgrundlagen	55 f SGB IX i.V.m. §§ 53 f SGB XII und § 35 a SGB VIII
3. Personenkreis	Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die noch nicht eingeschult sind und die heilpädagogische Frühförderleistungen benötigen, um ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen bzw. zu sichern und sie von Pflege möglichst unabhängig zu machen ¹ .
4. Zielsetzung	Ziel und Aufgabe der heilpädagogischen Frühförderung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt <ul style="list-style-type: none">○ die drohende oder festgestellte Behinderung durch gezielte Förder- und Betreuungsmaßnahmen abzuwenden,○ die drohende oder festgestellte Behinderung und ihre Folgen durch gezielte Förder- und Betreuungsmaßnahmen zu vermeiden, auszugleichen oder zu mindern,○ den fortschreitenden Verlauf der drohenden oder festgestellten Behinderung zu lindern und die durch diese Behinderung verursachten Beeinträchtigungen und Folgen zu beseitigen und zu mildern,○ die persönliche Entwicklung des behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindes ganzheitlich zu fördern und seine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu erleichtern.

¹ Gemäß § 2 (1) SGB IX i.V. m. §§ 53, 54 SGB XII sind diese Kinder behindert, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist. Zum Personenkreis zählen auch Kinder mit anderer Behinderung nach § 53 (1) Satz 2 SGB XII.

Anlage 1

zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Teilhabeleistung

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
5. Leistung	
5.1 Inhalt der Leistung	
5.1.1 Heilpädagogische Förderplanung	<p>Heilpädagogische Förderplanung als kindbezogene Leistung: Sie leitet die notwendigen heilpädagogischen Hilfen ein und begleitet den Integrations- und Förderprozess: (Sie umfasst die Phasen der Eingangs-, Verlaufs-, Förder- und Abschlussplanung).</p> <p>Die heilpädagogische Förderplanung umfasst die ganzheitliche Betrachtung des Kindes. Schwerpunkte sind z.B.: die Wahrnehmung, das Spiel, das Sozialverhalten und die psychosoziale Entwicklung. Sie beinhaltet überprüfbare Förderziele und die dafür notwendigen heilpädagogischen Methoden. Heilpädagogische Förderplanung bezieht auch stets das Umfeld und das erweiterte soziale System ein.</p>
5.1.2 Heilpädagogische Förderung	<p>Heilpädagogische Aufgaben, die von heil-, sozial- und sonderpädagogischen Fachkräften wahrgenommen werden, bestehen darin, die Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln anzuregen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Erstellung eines heilpädagogischen Förderplans auf der Basis beobachteter und - mit Hilfe von moto- und/oder psychodiagnostischer Verfahren - benannter Probleme und Störungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten von Kind und Familie,○ Sozial-, heil- und sonderpädagogische Arbeit mit dem Kind;○ Förderpflege und basale Aktivierung,○ spezielle Maßnahmen der Sinnesschulung,○ heilpädagogische Spiel- und Kompetenzförderung,○ psychomotorische Entwicklungsförderung,○ Förderung / Stärkung der individuellen Ressourcen,○ Stärkung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes durch positive Spiel- und Lernerfahrung,○ Einsatz- und Hilfen für die Aneignung spezieller Interaktions- und Kommunikationsmöglichkeiten,○ Erkennen von Entwicklungskrisen und die rechtzeitige Intervention,○ Unterstützung zur Vermeidung spezieller Entwicklungsrisiken in der Lebenswelt des Kindes,○ Vorbereitung des Kindes auf die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder Schule,○ Vorbereitung des Kindes auf ergänzende therapeutische Maßnahmen,○ Dokumentation von Ergebnissen der heilpädagogischen Diagnostik und Behandlung,○ Dokumentation von Daten und Befunden,○ Erstellung eines Entwicklungsberichtes und Berücksichtigung und Kontrolle der Ziele des Förder- und Behandlungsplanes,○ Teilnahme an interdisziplinären Teamgesprächen,○ Konzeptentwicklung,○ Evaluation.

Anlage 1

zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Teilhabeleistung

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
Noch zu 5.1.2 Heilpädagogische Förderung Einzel- und Gruppenförderung im Rahmen heilpädagogischer Förderung	Die heilpädagogische Förderung erfolgt in der Regel durch Einzelförderung. Eine Kleingruppenförderung ist möglich; die Fördergruppe soll aus nicht mehr als drei Förderkindern bestehen. Die heilpädagogische Förderung in einer Kleingruppe bezieht sich auf einen zeitlich eingegrenzten Förderrahmen. Die Förderkinder verbleiben darüber hinaus im Setting Ihrer Einrichtung bzw. ihres sozialen Umfeldes.
5.1.3 Familienbezogene Leistungen (Arbeit mit dem Familiensystem)	Bestandteil der familienbezogenen Leistungen mit dem Ziel, die Entwicklungsbedürfnisse des Kindes zu verdeutlichen und einen entwicklungsförderlichen Umgang zu unterstützen sind <ul style="list-style-type: none">○ das Erstgespräch;○ anamnestische Gespräche mit Eltern und anderen berechtigten Bezugspersonen;○ die Erläuterung der Diagnose;○ Erörterung und Beratung des Förder- und Betreuungsplans;○ Austausch über den Entwicklungs- und Förderprozess des Kindes einschließlich Verhaltens- und Beziehungsfragen;○ Anleitung zu und Vermittlung günstiger Interaktionsformen mit dem Kind, die seine Kompetenzentwicklung, z.B. in sprachlicher, kognitiver, sozialer Hinsicht sowie sein positives Selbsterleben unterstützen;○ Anleitung und konkrete Hilfen bei der Gestaltung des Alltags mit dem beeinträchtigten Kind;○ Beratung, kommunikative und lebenspraktische Anleitung durch Einbeziehung der Eltern in die Förderung des Kindes bei besonderer Berücksichtigung der familiären Ressourcen;○ Beratung und Begleitung der Eltern zur Abstimmung und Integration der Frühfördermaßnahmen in das Familiensystem;○ Hilfen zur Unterstützung der Bezugspersonen bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung;○ Vermittlung von Informationen über die Behinderung und die Entwicklungsperspektiven des Kindes;○ Ggf. Einbindung vorhandener Geschwister in bestimmte Spiel- und/oder Lernaktivitäten;○ Beratung und Unterstützung zur Gestaltung von Übergängen, z.B. KTH, Schuleintritt, Erziehungshilfen und bei Frühgeborenen von der Klinik nach Hause;○ Beratung über weitere Unterstützungs- und andere Teilhabeangebote.

Anlage 1

zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Teilhabeleistung

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
<p data-bbox="153 405 515 472">6. Art, Umfang und Qualität der Leistung</p> <p data-bbox="153 622 515 656">Heilpädagogische Leistung:</p>	<p data-bbox="547 405 600 432">Art:</p> <p data-bbox="547 434 1401 461">Nach Gegebenheit des Einzelfalls erfolgt die heilpädagogische Leistung</p> <ul data-bbox="596 463 1471 584" style="list-style-type: none">a) als mobile Frühförderung im häuslichen Umfeld der Familieb) in den anerkannten, fachlich und räumlich geeigneten Kindertageseinrichtungenc) als ambulante Frühförderung in der IFS. <p data-bbox="547 618 659 645">Umfang:</p> <p data-bbox="547 647 1471 768">Der Umfang der heilpädagogischen Leistungen wird in Leistungseinheiten (= Stunden) definiert. Der Stundenumfang ist abhängig von der Einstufung in die jeweilige Förderbedarfsgruppe (FBG) I und II. Er bezieht sich auf die (direkten und indirekten) kindbezogenen Leistungen.</p> <p data-bbox="547 801 1442 922">In der Förderbedarfsgruppe I beträgt der Leistungsumfang 72 Stunden im Jahr (Rechnerisch 1,5 Wochenstunden. x 48 Wochen p.a.) Die Erbringung dieser Stunden kann im Laufe des Bewilligungszeitraums bedarfsgerecht flexibel gestaltet werden.</p> <p data-bbox="547 925 1471 1046">In der Förderbedarfsgruppe II beträgt der Leistungsumfang 144 Stunden im Jahr (rechnerisch 3 Wochenstunden x 48 Wochen p.a.) Die Erbringung dieser Stunden kann im Laufe des Bewilligungszeitraums bedarfsgerecht flexibel gestaltet werden.</p> <p data-bbox="547 1079 1471 1261">Im außergewöhnlichen Einzelfall – wenn die standardisierte Hilfe nach FBG II den tatsächlichen Bedarf wesentlich und dauerhaft unterschreitet - kann ein dem individuellen Mehrbedarf entsprechender Zeitzuschlag auf die Leistungsumfang der FBG II berücksichtigt werden (=FBG II Plus). Voraussetzung ist eine entsprechende gutachterliche Diagnose mit genauer Bedarfsbegründung.</p> <p data-bbox="547 1294 655 1321">Qualität:</p> <p data-bbox="547 1323 1453 1382">Die Qualität der Leistung ist über die Anforderung an die förder- und betreuungsberechtigten Fachkräfte/Berufsgruppen definiert.</p> <p data-bbox="547 1415 1471 1536">Folgende Fachkräfte mit entsprechender Berufserfahrung und entsprechender fachlicher Zusatzqualifikation sind berechtigt, entsprechend dem Förderplan die für den (heil-)pädagogischen Bereich anspruchsberechtigten Kinder zu fördern und zu betreuen:</p> <ul data-bbox="643 1563 1297 1865" style="list-style-type: none">○ Dipl.-Behindertenpädagogen/-pädagoginnen;○ (Sonderpädagogen/-pädagoginnen)○ Heilpädagogen/pädagoginnen (FH) oder Dipl.Heilpädagogen/pädagoginnen○ Sprachheil- oder Sprachbehindertenpädagogen/-pädagoginnen○ Dipl.Sozialpädagogen/-Pädagoginnen○ Dipl.Psychologen/-Psychologinnen○ Motopäden/Motopädinnen○ und vergleichbare Qualifikation

Anlage 1

zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Teilhabeleistung

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
7. Raumkonzept	<p>Zur Erbringung der Frühförderung in Form heilpädagogischer Leistung müssen die folgenden räumlichen Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">○ separate Räume für ambulante Förderung und Betreuung der Kinder einzeln und in Kleingruppen;○ ausreichend Raum für Elterngespräche, Durchführung der Förderplanung und der Teamsitzungen;○ sanitäre Anlagen, die auch von Kleinkindern sowie von bewegungsbeeinträchtigten Kindern ungehindert genutzt werden können. <p>Mehrfach- bzw. multifunktionale Nutzung ist möglich.</p>
8. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung / Sachmittel	<p>Zum Leistungsangebot gehört die Vorhaltung betriebsnotwendiger Anlagen unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften und die Ausstattung der Betriebs-, Nutz- und Gemeinschaftsräume mit Inventar und Geräten, um eine professionelle Frühförderstelle betreiben zu können.</p> <ul style="list-style-type: none">○ Für die Förderung und Beratung ist eine hinreichende, sach- und zeitgerechte Ausstattung mit Arbeits- und Sachmitteln zu gewährleisten; die Anforderungen der mobilen Förderung sind dabei zu berücksichtigen.○ Ausstattung für notwendige fallbezogene Dokumentation;○ Ausstattung der Büros mit angemessener EDV. <p>Hinweis: Vgl. auch BremFrühE</p>

Anlage 1

zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Teilhabeleistung

Leistungsangebot	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
9. Qualitätsentwicklung	<p>Qualitätsentwicklung und –sicherung der heilpädagogischen Förderung durch die Konzeption</p> <p>Die Konzeption ist die geltende Arbeitsgrundlage einer Einrichtung und wird in festgelegten Abständen auf ihre Gültigkeit hin überprüft und fortgeschrieben. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung wie z.B:</p> <p>Interne Beratung und Anleitung,</p> <ul style="list-style-type: none">• Fortbildung,• Kollegiale Supervision/Intervision,• Externe Supervision,• Regelmäßige Fallberatungen im Team,• Dokumentation der Entwicklung des Kindes,• Controlling, <p>werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der zu erstellende Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen:</p> <p>Strukturqualität:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption○ Qualifikation des Personals○ Aus-, Fort- und Weiterbildung○ Supervision○ Methoden/Fachliche Vernetzung <p>Prozessqualität:</p> <p>Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Förder- und Behandlungsprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden.</p> <p>Ergebnisqualität:</p> <p>Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Abwendung, Vermeidung, den Ausgleich oder die Minderung etc. der behinderungsbedingten Defizite die am Beginn einer Hilfe standen.</p> <p>Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst - und – Fremdbewertung erfolgen, z.B. durch Mitarbeiter der IFS und /oder Eltern.</p>

Anlage 1

zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Teilhabeleistung

Leistungsangebot	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
10. Leistungsentgelt	<p>Die Leistungsentgelte beinhalten alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten, bezogen auf die effektive Arbeitszeit (d.h. nach Abzug aller Ausfallzeiten). Mit ihrer Übernahme sind sowohl die direkten als auch die indirekten Zeiten der Leistungserbringung abgegolten.</p> <p>Die Höhe der Leistungsentgelte wird – unterschieden nach Förderbedarfsgruppen - in Form von Monatspauschalen pro Kind durch Vergütungsvereinbarung festgelegt.</p> <p>Bei der mobilen Frühförderung im häuslichen Bereich des leistungsberechtigten Kindes werden die Leistungspauschalen durch eine Fahrtkostenpauschale pro Einsatz ergänzt.</p>

Anlage 2

Leistungsnachweis

Der kindbezogene Leistungsnachweis der Frühförderstelle enthält mindestens folgende

Daten:

- Frühförderstelle: Bezeichnung, Adresse:

- Name des Kindes
- Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Name der Reha-Träger
Jugend-/Sozialhilfeträger
- In der Frühförderung seit
- Abrechnungszeitraum
- Art der erbrachten Leistung (Hausfrühförderung, Frühförderstelle oder Kita)
- Anzahl der medizinisch-therapeutischen Behandlungskontakte
- Anzahl der heilpädagogischen Förderkontakte
- Bestätigung der Erziehungsberechtigten über den Erhalt der Leistung bei Förderung
in der Frühförderstelle oder im häuslichen Wohnbereich